

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 15. 9. 1981 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die Änderungssatzung vom 26. 03. 1987, geändert durch die Änderungssatzung vom 06. 05. 1991, geändert durch die Änderungssatzung vom 13. 05. 1992, geändert durch die Änderungssatzung vom 24. 03. 1993, geändert durch die Änderungssatzung vom 28. 03. 1995, geändert durch die Änderungssatzung vom 17. 04. 1997, geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg an den Euro vom 19. Oktober 2001, geändert durch die Änderungssatzung vom 29. 10. 2001, geändert durch die Änderungssatzung vom 07. 03. 2002 und geändert durch die Änderungssatzung vom 24.04.2007:

## **§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt zur Pflege der Volksgesundheit das Freibad im Dorn als öffentliche Einrichtung (öffentliches Bad).
- (2) Die Benutzung des öffentlichen Bades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Bades obliegt der Samtgemeinde Dahlenburg als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Dahlenburg eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

## **§ 2 Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Bad. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

### **§ 3 Benutzer**

- (1) Die Benutzung des öffentlichen Bades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen; auch anderen Kranken kann die Benutzung verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, also insbesondere offensichtlich unter Alkoholeinfluss stehende Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
- (5) Wird das Bad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Gebühren.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und vor Beginn der Badesaison im Schwimmbad bekannt gemacht. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Bad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Bad auch tageweise geschlossen werden.
- (2) Die Badesaison beginnt in der Regel am 15.05. eines jeden Jahres und endet am 31.08.. Eine Ausdehnung der Badesaison bleibt vorbehalten.
- (3) Aus besonderem Anlass (z. B. bei Sonderveranstaltungen) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden. Das ist jedoch eine Woche vorher durch Aushang im Schwimmbad bekannt zugeben.
- (4) Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann die Betriebsleitung den Einlass oder einzelne Teile des Bades zeitweise sperren. Ebenso kann sie die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich einschränken. Der Einlass endet 30 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit.
- (5) Das Badebecken ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

## **§ 5**

### **Verhalten im Bad**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
  
- (2) Nicht gestattet ist u.a.
  - a) Lärmen, der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
  - b) Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen des Bades,
  - c) Mitbringen von Tieren,
  - d) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
  - f) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
  - g) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
  
- (3) Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimfflossen, Schwimmgürtel) und Spiel- und Sportgeräte müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Gegenstände bzw. Geräte zugelassen werden.
  
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
  
- (5) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
  
- (6) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.

## **§ 6**

### **Badekappen**

Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 7 Gruppen**

- (1) Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die ein Bad oder Teil eines Bades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Dahlenburg.

Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.

- (2) Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.

## **§ 8 Kleidung, Geld- und Wertsachen**

- (1) Die Ablage von Kleidung ist nur in den Wechselkabinen und Umkleieräumen - getrennt für männliche und weibliche Besucher - gestattet. Ausgenommen sind hiervon Kinder bis 10 Jahren in Begleitung eines Sorgeberechtigten.

## **§ 9 Körperreinigung**

- (1) Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
- (2) Der Zugang zum Badebecken ist nur nach Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
- (3) Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

## **§ 10 Benutzung des Freibades**

- (1) Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit anderen als Badeschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
- (3) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt

werden. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.

- (4) In das Schwimmbecken darf - außer von der Sprunganlage - nur von den Stirnseiten gesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen anderer Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese Spiele gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

## **§ 11 Eintrittskarten**

- (1) Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittskarte gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Mehrfachkarte ist innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Begleitperson nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage nach der Ausgabe. Mehrfachkarten (Zehnerkarten) und Jahreskarten gelten nur für eine Badesaison. Die Badesaison beginnt mit der Öffnung des Bades und endet am 31.8. des Jahres. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte (Zehnerkarten) berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades, d.h. sie gelten nur für eine Badezeit (s. § 4).
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.

## **§ 12 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren des Freibades Dahlenburg ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

## **§ 13**

### **Schwimmunterricht**

- (1) Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg erteilt werden. Private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (2) Im Freibad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbungen zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

## **§ 14**

### **Fundsachen**

- (1) Gegenstände, die in den öffentlichen Bädern gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
- (3) über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 15**

### **Einhalten der Ordnung**

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Dahlenburg das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.
- (4) Den in Abs. 2 genannten Personen kann die Samtgemeinde den Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagen.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den

Geboten der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15 sowie den Verboten §§ 3, 5, 6, 9, 10, 13 zuwiderhandelt

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Haftung der Samtgemeinde**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für die ordnungsgemäß in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 Euro beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Benutzer führen.
- (3) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden sowie für Geld-, Wert-, und sonstige Sachen, für die die Samtgemeinde nicht nach Abs. 2 haftet, ist jegliche Haftung der Samtgemeinde ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden an oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **§ 17 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Bades auszuhängen.

Anlage zu § 12 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

<b>1. Einzelkarten:</b>	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende	1,50 €
c) Erwachsene	2,50 €
d) auswärtige Schulklassen	1,00 €
<b>2. Zehnerkarten:</b>	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	7,50 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende	10,00 €
c) Erwachsene	22,00 €
<b>3. Saisonkarten:</b>	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	20,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende	36,00 €
c) Erwachsene	54,00 €
d) Familienkarte	80,00 €
<b>4. Ermäßigter Saisonkartenvorverkauf bis 30. April des jeweiligen Kalenderjahr (die Karten sind im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg erhältlich):</b>	

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	18,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende	27,00 €
c) Erwachsene	40,00 €
d) Familienkarte	72,00 €

## Änderung der Satzung

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>öffentl. bekannt gemacht</b>	<b>in Kraft seit</b>
Satzung	15. September 1981	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 13/81 vom 10. Dezember 1981	11. Dezember 1981
Änderungssatzung	26. März 1987	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/87	01. Mai 1987
Änderungssatzung	06. Mai 1991	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 3/91 vom 03. Juni 1991	07. Mai 1991
Änderungssatzung	13. Mai 1992	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/92 vom 08. Juli 1992	13. Mai 1992
Änderungssatzung	24. März 1993	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 6/93 vom 10. Mai 1993	11. Mai 1993
Änderungssatzung	28. März 1995	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/95 vom 17. Mai 1995	18. Mai 1995
Änderungssatzung	17. April 1997	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/97 vom 28. Mai 1997	29. Mai 1997
Artikelsatzung Euro- Einführung	19. Dezember 2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001	01. Januar 2002
Änderungssatzung	06. März 2002	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 09/02 vom 04. Juli 2002	05. Juli 2002
Änderungssatzung	09. Dezember 2003	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 5/04 vom 31. März 2004	01. April 2004

Änderungssatzung	24. April 2007	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/07 vom 16. Mai 2007	24. April 2007
Korrekturveröffentlichung	06. März 2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 03/08 vom 06. März 2008	